11 C 854/14

Verkündet am [x] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)

als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle



Amtsgericht Reinbek

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mielchen & Collegen, Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Reinbek durch die Richterin am Amtsgericht Spranger am 10.02.2015 auf Grund des Sachstands vom 23.01.2015 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 63,59 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.10.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten über 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit

dem 07.10.2014 freizuhalten.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 10 % und die Beklagte zu 90 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 70,92 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

Die Klage ist zulässig.

Die von dem Kläger vorgenommene Klageänderung war zulässig (§ 263 ZPO). Sie war als sachdienlich zu behandeln. Indem der Kläger seinen Zahlungsanspruch nicht länger mit einem Anspruch wegen einer "Restwertermittlung" begründet hat, sondern mit "Schreibauslagen", hat er die Klage geändert. Die Beklagte hat sich hiergegen gewandt. Aus prozessökonomischen Gründen hält das Gericht die Klageänderung für zulässig. Es kann bereits in diesem Rechtsstreit hierüber entschieden werden. Der Kläger braucht keinen neuen Prozess gegen die Beklagte anzustrengen.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Bezahlung von EUR 63,59 aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte zu (§§ 7, 17 StVG, 115 VVG, §§ 249, 398 BGB).

Die umfängliche Einstandspflicht der Beklagten für die aus dem Unfall vom 8.5.2014 resultierenden Schäden ist außer Streit.

Die Beklagte hat die in Folge des Unfall entstandenen Sachverständigenkosten umfänglich zu erstatten § 249 BGB.

Der Geschädigte kann vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs, erscheint ein Betrag für Gutachterkosten in Höhe von insgesamt 736,59 Euro nicht unangemessen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei der Beauftragung eines Sachverständigen keine Marktforschung betreiben muss. Es war ihm gestattet, einen Sachverständigen zu beauftragen, da es sich nicht um einen Bagatellschaden

11 C 854/14 Seite 3

handelte. Er durfte auch ein Honorar mit dem Sachverständigen vereinbaren. Anhaltspunkte dafür, dass das Sachverständigenhonorar - für den Geschädigten ersichtlich - völlig unangemessen war, liegen nicht vor. Der Sachverständige durfte sein Honorar für die Erstellung des Schadensgutachtens an der Schadenshöhe bemessen. Selbst wenn man die BVSK - Tabelle für maßgebend hielte, so müsste eine Überschreitung der dort genannten Werte derart sein, dass es für den Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung erkennbar war, dass der Sachverständige ein unangemessenes Honorar verlangt (vgl. hierzu Vuia in NJW 2013, 1197, 1201). Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor.

Maßstab für die von der Klägerin begehrten Nebenkosten ist ebenfalls allein § 249 BGB. Das Gericht hält die dort angesetzten Preise - wie etwa für die Fotos - für relativ hoch. Von einem auffälligen - für den Geschädigten erkennbaren - Missverhältnis geht das Gericht jedoch nicht aus.

Dem Kläger steht kein Anspruch wegen EUR 7,33 gegen die Beklagte zu. Den Anspruch insoweit hat er nicht schlüssig dargelegt.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 BGB.

Dem Kläger steht weiter ein Anspruch auf Freihaltung von den vorgerichtlichen Kosten seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von EUR 70,20 nach den §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zu. Die Beklagte befand sich im Verzug als der Prozessbevollmächtigte des Klägers für diesen tätig wurde. Das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 12.05.2014 ist als ernsthafte und endgültige Verweigerung der Leistung anzusehen (§§ 133, 157 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Lübeck Am Burgfeld 7 23568 Lübeck